

Nummer:

73

Bearbeitungsstand: 01/2023

Betriebsanweisung

Bildschirmarbeitsplatz

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich:

Büro BsS



1. ANWENDUNGSBEREICH

- | | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">Diese Betriebsanweisung gilt für die BsS Bergsicherung Sachsen GmbH.Sie gilt für Bildschirmarbeitsplätze im Büro. | |
|--|--|--|

2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">Ermüdung von Augen, Verschlechterung des Sehvermögens.Erkrankung von Muskeln und Sehnen (Sehnenscheidenentzündung).Beschwerden im Rücken-, im Schulter- und Nackenbereich sowie Bandscheibenschäden durch falsches Sitzen, ausgelöst durch schlechte Bestuhlung und falsche Sitzhaltung.Gefährdung durch elektrischen StromGefährdung durch Stürze | |
|--|--|

3. SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">Die Bildschirmarbeitsplätze müssen der Bildschirmarbeitsverordnung (hervorgegangen aus der europäischen Rahmenrichtlinie 90/270/EWG "Bildschirmarbeit") entsprechen. In der Verordnung sind die Anforderungen an den Arbeitstisch, den Bürostuhl, den Bildschirm, der Beleuchtungsstärke und allgemeine Anforderungen an den Arbeitsplatz festgelegt.die Flure, Gänge, Treppen und Wege im Büroraum sowie die Zugänge zu den einzelnen Arbeitsplätzen müssen so beschaffen sein, dass sie nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen werden können (frei von Stolperstellen, eben und rutschhemmend)die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich ohne fremde Hilfe leicht öffnen lassenVersorgungsleitungen zu den Büroarbeitsplätzen müssen an der Wand entlang oder - sofern unvermeidbar - möglichst flach, verkleidet und geordnet über den Fußboden geführt werdenalle Arbeitsmittel müssen unter den ungünstigsten zu erwartenden Belastungen einer üblichen Nutzung standsicher sein | |
|--|--|

4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN



- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">Treten Störungen der Einzelkomponenten auf, ist die Benutzung unverzüglich einzustellen und die verantwortliche Aufsichtsperson zu informieren.Unbeabsichtigte Inbetriebnahme ist durch das Abschalten wirksam zu verhindern.Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. | |
|---|--|

5. ERSTE HILFE



- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">Unfallstelle sichern, Erste Hilfe leisten, ggf. weitere Hilfe herbeirufen, z.B. Kollegen und Ersthelfer hinzuziehen, verunfallte Person bergen.Unfall meldenggf. Notruf: 112 absetzen - Havariemerkblatt beachten!Durchgeführte Erste-Hilfe-Leistungen immer im Verbandbuch eintragen. | |
|--|--|

Unternehmer/Geschäftsleitung